

Information für Erziehende (Eltern)

Diese Informationen erreichten uns heute über den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag:

1. Freistellung von Elternbeiträgen

Für die Freistellung von Elternbeiträgen sind folgende Eckpunkte hervorzuheben:

- Umfasst wird das gesamte Kinderbetreuungssystem: Krippe, Kita, Hort und Kindertagespflege und alle Eltern, auch diejenigen, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen. Die Beitragsfreistellung bei schulischen Ganztagsangeboten wird das Bildungsministerium in einem eigenen Verfahren klären. Dafür werden zusätzliche Mittel bereitgestellt (siehe info-intern Nr. 97/20).
- Die Freistellung von Elternbeiträgen wird nicht an den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung (aktuell fünf Wochen, Verlängerung ist fraglich) geknüpft, sondern pauschal auf zwei Monate festgelegt. Damit können die Gemeinden unabhängig vom tatsächlichen Zeitraum der Schließung neben dem April für einen weiteren Monat auf Elternbeiträge verzichten und den freien Trägern Sicherheit geben, dies ebenfalls zu tun. Es wird offen gelassen, auf welche Weise dies geschieht, ob also eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge erfolgt oder für den Mai 2020 auf einen Abruf der Beiträge verzichtet wird.
- Wie bereits mit info-intern-intern Nr. 97/20 klargestellt, regelt das Land die Abrechnung des „Krippengeldes“ gem. § 25b KitaG gegenüber den Eltern selbst. Ein Abzug dieser Mittel durch die Kommunen beim Beitragserlass oder der Rückerstattung erfolgt nicht.
- Dafür setzt das Land „zunächst“ 50 Mio. Euro ein. Wir gehen davon aus, dass dies knapp ausreichen könnte, um die Entlastung zu finanzieren, es kann aber auch zu wenig sein. Gemäß Abschnitt B. 5. des Lol erhalten die Kommunen eine umfassende finanzielle Absicherung, indem es dort über die abschließende Aufstellung der notwendigen Kompensationsbeträge heißt: „Diese werden vom Land in der tatsächlichen Höhe vollständig beglichen“.
- Alle Träger sollen gegenüber den Eltern für insg. 2 Monate entweder auf den Einzug der Beiträge verzichten oder diese zurückerstatten. Die freien Träger erhalten den dafür notwendigen Kostenausgleich im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung von der Standortgemeinde. Die Landesmittel werden über die Kreise an die Standortgemeinden ausgekehrt.
- Die Finanzierungsbeiträge der Kreise für Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung bleiben im System, werden von den Kreisen also in gleicher Höhe weiter gegenüber den Trägern geleistet.
- Offen ist noch im Detail, auf welche Weise die Landesmittel auf die Kommunen verteilt werden sollen bzw. wie das Erstattungsverfahren funktionieren soll. Zu den Details dieses Verfahrens wird der SHGT mit den anderen Kommunalen Landesverbänden eine Vereinbarung treffen. Wir streben dabei eine bedarfsgerechte Refinanzierung an, d.h. dass alle Träger die tatsächlich ausfallenden Einnahmen ermitteln und weitermelden müssen. Daraus ergeben sich dann sowohl innerhalb der Kreise als auch vom Land auf die Kreise der Verteilungsschlüssel für die 50 Mio. Euro und der finanzielle Gesamtbedarf. Über die Details werden wir kurzfristig informieren, sobald dies vereinbart ist.

2. Teilweise Verschiebung der der Kita-Reform

- Zur Verschiebung der Kita-Reform sind folgende Ergebnisse hervorzuheben:
In Kraft treten sollen am 01.08.2020 die Deckelung der Elternbeiträge, die landeseinheitliche Neuregelung der Sozialstaffeln und der Geschwisterermäßigung sowie die verbesserte Vergütung der Tagespflegepersonen. Außerdem sollen die Vorschriften über die Kita-Datenbank in Kraft treten, deren Nutzung wird bereits ab dem 1. August 2020 verpflichtend. Alle übrigen Teile der Reform, insbesondere die neuen gesetzlichen Mindeststandards, die neue Bedarfsplanung und das neue Finanzierungssystem mit dem Standardqualitätskostenmodell (SQKM), sollen nunmehr erst am 01.01.2021 in Kraft treten. Auch die Finanzierung der tages-pflege erfolgt wie bisher bis Ende 2020 durch den Kreis.
- Dementsprechend sind auch die Finanzierungsvereinbarungen mit den Einrichtungsträgern erst zum 01.01.2021 zu vereinbaren. Auch die Anpassung der Benutzungssatzungen der kommunalen Kitas ist erst zu diesem Zeitpunkt notwendig. Bereits zum 01.08.2020 müssen allerdings die Gebührensatzungen der gemeindlichen Kitas an das Inkrafttreten der Deckelung der Elternbeiträge sowie der Neu-regelungen zur Sozialstaffel und zur Geschwisterermäßigung angepasst werden.
- Alle vom Land für das Jahr 2020 eingeplanten finanziellen Mittel sollen auch für die Kinderbetreuung an die Kommunen ausgekehrt werden. Bezweckt wird damit neben der Gegenfinanzierung für den „Beitragsdeckel“, dass den Kommunen schon ab 1. August 2020 die Anpassung der neuen Personalstandards insbesondere in den Bereichen Fachkraft-Kind-Schlüssel, Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten möglich ist und dass diejenigen eine Refinanzierung erhalten, bei denen diese neuen Standards erreicht werden. Daher werden die entsprechen- den Förderansätze massiv aufgestockt und um neue Antragsbereiche für Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten erweitert. Letzteres muss in den Förderrichtlinien der Kreise umgesetzt werden.
- Im Ergebnis bedeutet dies, dass die innerhalb der Kreise bestehenden Fördersysteme bis Ende 2020 fortgeführt werden müssen.

Heide, 09.04.2020

ZV KiTa Heide-Umland
Die Geschäftsstelle